

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers Kelag-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 9. 9. 2003 gemäß § 31 EIWOG in der Fassung BGBl. I Nr. 149/2002

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

1. Diese „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers Kelag“ (Allgemeine Netzbedingungen) regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbenutzer und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.
2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - den Anschluss der Anlage des Netzbenutzers an das Netz (Netzzutritt);
 - die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers;
 - die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzbenutzer gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälliger rechtlich zulässiger Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Die sonstigen Marktregeln, geltende technische Regeln und jeweils geltende Systemnutzungstarife sind auf der Homepage der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
4. Der Netzbenutzer verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen sowie den Anhängen, die einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Netzbedingungen bilden, den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen.
5. Informationsübermittlungen der Netzbenutzer über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
6. Diese Allgemeinen Netzbedingungen finden auch für Kurzzeitanlagen Anwendung. Als Kurzzeitanlagen gelten insbesondere solche Anlagen, die das Netzsystem für einen kürzeren Zeit-

raum als ein Jahr in Anspruch nehmen (siehe Anhang). Die Anwendung erfolgt diskriminierungsfrei, insbesondere muss das Recht des Netzbenutzers auf freie Wahl des Lieferanten unter Einhaltung der Sonstigen Marktregeln gewahrt sein.

II. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Netzbedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang, Pkt. 4, definiert.

B) Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss

1. Der Netzzugangswerber hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzzugangswerbers hat der Netzbetreiber die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netzanschluss innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist zu beantworten.
3. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
4. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag mit dem Netzzugangswerber zu vereinbaren.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle, der Netzbenutzer für die nach der Übergabestelle befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzbenutzers ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers an dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität, sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer im Hinblick der Verteilung von Netzkosten auf alle Netzbenutzer und die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden Netzbenutzers angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind

die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzanschlusswerbers auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und dem Netzbetreiber.

2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.
3. Der Netzbenutzer hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder der Abänderung eines Anschlusses, infolge Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind sowie allfällige Vorfinanzierungen und Kosten aus Neuaufteilungen lt. Pkt. IV.4., abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzbenutzer die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat.
4. Wurde das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten und wird die Anschlussanlage innerhalb von sieben Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzzugangsberechtigten in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber das Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzzugangsberechtigte, die diese Anschlussanlage in Anspruch nehmen, neu aufzuteilen. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzbenutzern zu refundieren, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzbenutzern auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden. Eine Refundierung erfolgt ebenso nicht, wenn vom ersten Anschlusswerber nur die Kosten für eine Anschlussanlage bis zu einem Freileitungsspannfeld oder bis 60 m Erdkabel entrichtet wurden. Der Netzbetreiber kann vor Inangriffnahme der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen.
5. Der Netzbenutzer hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus in den einzelnen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzbenutzers in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzbenutzers zu den im Anhang unter Pkt. 2.6 angeführten Bedingungen möglich. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzbenutzer auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Eine örtliche Übertragung und die Rückerstattung ist für vor 19.2.1999 geleistete Baukostenzuschüsse nicht möglich. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der

Leistung geltenden Regelungen fort. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen.

6. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzbenutzer gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
7. Unbeschadet der Z 3, 4 und 5 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
8. Weitere Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

(1) Der Netzbenutzer ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie über seine Grundstücke sowie das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für die Zwecke örtlicher Versorgung - für die Niederspannungsanlagen ohne besondere Entschädigung - zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, z. B. an Bäumen die erforderlichen Ausästungen zu dulden oder vorzunehmen, an den vom Netzbetreiber erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Netzbetreibers nach Beendigung des Gebrauches elektrischer Energie aus dem Netz noch fünf Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Ein Anspruch auf Entschädigung für die erfolgte Grundinanspruchnahme besteht jedoch, wenn die betreffende Niederspannungsanlage nicht der Stromversorgung des Netzbenutzers dient und auch nicht zu dem Bereich einer Transformatorstation gehört, aus welcher die Anlage des Netzbenutzers - zumindest aushilfsweise - versorgt wird. Der Netzbenutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke zu erfolgen.

(2) Netzbenutzer, die für die Inanspruchnahme ihres Grundes durch Niederspannungsanlagen keine gesonderte Entschädigung erhalten, haben - wenn diese Niederspannungsanlagen einem im Sinne der geltenden Kärntner Bauordnung zu errichtenden Bauvorhaben hinderlich sind - Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau derselben durch den Netzbetreiber im technisch und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß.

(3) Der Netzbenutzer hat keinen Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau der Niederspannungsanlagen, sofern diese seiner eigenen Belieferung mit elektrischer Energie dienen. Die Kosten für die durch den Netzbenutzer verursachten Veränderungen an den Anschlussanlagen bzw. an Anlagenteilen des Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers, die der Versorgung seiner Anlage dienen, sind, soweit diese nicht durch Erhöhung des Netznutzungsrechtes ausgelöst werden, im Ausmaß der erforderlichen und anfallenden Kosten des Netzbetreibers vom Netzbenutzer zu erstatten. Wird von der Anschlussanlage das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers weitergeführt, erfolgt eine anteilige Verrechnung dieser Aufwendungen.

(4) Ist der Netzbenutzer nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung im Umfang des Pkt. (1) sowie zur Herstellung des Anschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Bedingungen bei der Anmeldung beizubringen.

(5) Ist zur Versorgung eines oder mehrerer Netzbenutzer nach dem sachverständigen, billigen Ermessen des Netzbetreibers die Aufstellung einer Transformatoranlage notwendig, so haben der oder die Netzbenutzer dem Netzbetreiber einen geeigneten Grund oder Raum hierfür kostenfrei für die Dauer des Stromgebrauches zur Verfügung zu stellen. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit es ohne Benachteiligung des Netzbenutzers möglich ist und eine leistungsaliquote Kostenrefundierung für die Zurverfügungstellung des Baukörpers der Trafostation an den oder die Netzbenutzer erfolgt. Der oder die Netzbenutzer verpflichten sich - bei Beendigung der Versorgung zur Gänze oder bei einer solchen Verringerung der Bezugsgrößen, dass eine Versorgung mittels dieser Transformatorstation nicht mehr erforderlich ist - den Grund oder Raum für die Transformatorstation danach noch 5 Jahre zur Verfügung zu stellen oder dem Netzbetreiber gegen Refundierung der Kosten zu überlassen und diese Verpflichtung auf die Rechtsnachfolger zu übertragen.

C) Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzzugangswerber hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist zu beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich zu begründen. Auf Wunsch des Netzzugangswerbers hat der Netzbetreiber die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben.
2. Bedingung für die Netznutzung ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzbenutzers für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.

VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z. B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die „Nennspannung des Netzes“ bzw. erforderlichenfalls die „Vereinbarte Versorgungsspannung U_c “ gemäß Europeanorm EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
2. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß Europeanorm EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.
3. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitäts-

merkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzbenutzer im Rahmen der nachfolgend geregelten Netzsystemleistungen einzuhalten sind, sind in der Europeanorm EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzbenutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen treffen.

4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzbenutzern, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass - unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz - keine unzulässigen Rückwirkungen von den Anlagen des Netzbenutzers auf andere auftreten.
5. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Netzbenutzer zu tragen sind.
6. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
7. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
8. Der Netzbenutzer ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lamda] möglich ist.
9. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
10. Der Netzbetreiber hat für eine den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
3. Der Netzbenutzer hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die erfahrungsgemäß in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen, dem Netzbetreiber zum

Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.

4. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz netzrückwirkungsrelevanter Betriebsmittel zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im einzelnen festzulegen. Die zur Beurteilung netzrückwirkungsrelevanter Betriebsmittel festgelegten oder vereinbarten Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
5. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B.: unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen) kann der Netzbetreiber vom Netzbenutzer die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzbenutzers selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzbenutzers.
6. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist diesem bzw. den legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Anlagen des Netzbenutzers und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglichster Schonung der Interessen des Netzbenutzers aus.
7. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.
8. Der Netzbenutzer hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzbenutzer die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

IX. Netznutzungsentgelt

Der Netzbenutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, Förderbeiträge, Stranded Costs, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzbenutzer das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

X. Netzverlustentgelt

Der Netzbenutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzbenutzer das angemessene Entgelt

zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

D) Messung und Lastprofile

XI. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzbenutzer eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch.
2. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzbenutzers hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.
3. Will der Netzbenutzer Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzbenutzer die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben.
4. Die vom Netzbenutzer beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
5. Der Netzbenutzer stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig.
6. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Netzbenutzer steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Der Netzbenutzer kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen und aus den Einrichtungen des Netzbetreibers die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, gegen Kostenersatz beziehen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzbenutzer bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
7. Als Entgelt für Messleistungen hat der Netzbenutzer dem Netzbetreiber die mit dem Einbau, der Überwachung, Entfernung, Erneuerung und Eichung der Messeinrichtungen, der Datenauslesung, verbundenen, dem Aufwand des Netzbetreibers entsprechenden Kosten zu vergüten. Zusätzlich zu verrechnende Pauschalen sind vom Netzbetreiber in seinem Preisblatt auszuweisen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzbenutzer selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.

8. Der Netzbenutzer hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzbenutzer in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzbenutzers, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
9. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzbenutzer erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
10. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verursachungsgemäß verrechnet.
11. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch den Netzbetreiber oder auf Wunsch des Netzbetreibers durch den Netzbenutzer selbst.
12. Bei Fernablesung der Messeinrichtung hat der Netzbenutzer, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.
13. Der Netzbenutzer hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt.
14. Selbstablesung: Die Ablesung erfolgt durch den Netzbenutzer, der dem Netzbetreiber oder einem vom Netzbetreiber Beauftragen die Verbrauchsdaten in der vom Netzbetreiber angebotenen Form zur Verfügung stellt (z.B. per Postkarte, telefonisch, Internet). Dem Netzbetreiber steht es frei, Fristen vorzugeben und Kontrollablesungen durchzuführen. Stellt der Netzbenutzer dem Netzbetreiber oder dem von ihm Beauftragten die Verbrauchsdaten nicht zur Verfügung, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches. Die Zuordnung eines Netzbenutzers zu einer bestimmten Ableseart (z.B. Selbstablesung, Datenfernübertragung, Ablesung durch Personal des Netzbetreibers) liegt im Ermessen des Netzbetreibers.

XII. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzbenutzers fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes

Lastprofil zugeteilt wird.

2. Für jeden Zählpunkt eines Netzbenutzers bei dem er weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, wird ihm vom Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zugeteilt, soweit der Netzbenutzer nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt. Dies gilt sinngemäß auch für Einspeiser mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.
3. Für jeden Zählpunkt des Endverbrauchers/Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

E) Datenmanagement

XIII. Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten

Der Netzbetreiber hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzbenutzers evident zu halten:

- Name, (Firma) und Adresse des Netzbenutzers;
- Anlageadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
- Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags;
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- Verbrauch des letzten Abrechnungsjahres;
- letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
- Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XIV. Übermittlung von Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den geltenden technischen Regeln und Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.

5. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
6. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzbenutzer gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
7. Darüber hinaus werden Daten vom Netzbetreiber nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs 2 und 3 DSGVO 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 auf Auskunft gem § 26 DSGVO 2000 bleibt unberührt.

XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzbenutzer hat dem Netzbetreiber die beabsichtigte Beendigung des Stromlieferungsvertrags bzw. eine beabsichtigte Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe rechtzeitig, unter Einhaltung einer Frist von 40 Arbeitstagen anzuzeigen. Ein Netzbenutzer oder dessen Vertreter kann diese Frist auf 25 Arbeitstage verkürzen, jedoch sind bei Inanspruchnahme der 25-tägigen Frist Änderungen und Verbesserungen in der Wechselliste nicht mehr zulässig und kann daher im Fall der Notwendigkeit einer Änderung oder Verbesserung der Wechsel zum beabsichtigten Stichtag nicht durchgeführt werden. Der Lieferanten-/Bilanzgruppenwechsel kann jeweils zum Monatsersten 0:00 Uhr erfolgen. Der Netzbetreiber hat die erhaltene Wechselinformation umgehend unter Einhaltung der in den Sonstigen Marktregeln genannten Fristen dem bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind Netzbenutzer die gemäß § 46 EIWOG einer Bilanzgruppe zugewiesen wurden.
2. Gleichzeitig mit der Meldung nach Abs. 1 hat der Netzbenutzer dem Netzbetreiber die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekanntzugeben. Sollte die Wechselklärung nicht im Vollmachtsnamen vom neuen Lieferanten abgegeben werden, ist zusätzlich die Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages beizulegen.
3. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzbenutzers auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.
4. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzbenutzers durch den Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - Ist ein Lastprofilzähler eingebaut, werden die tatsächlichen Zähl- und Messwerte durch den Netzbetreiber abgelesen und die Verbrauchswerte, soweit vorhanden, für die letzten 12 Monate an den neuen Lieferanten übermittelt.
 - Soweit noch nicht erfolgt, weist der Netzbetreiber dem Netzbenutzer ein standardisiertes Lastprofil zu und übermittelt diese Information einschließlich des letzten Jahresverbrauches dem neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen.
 - Wurde dem Netzbenutzer vom Netzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zugeordneten Lastprofil.

iertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zugeordneten Lastprofil.

- Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Aliquotierung kann durch eine Selbstablesung des Netzbenutzers ersetzt werden, wenn der bisherige und der neue Lieferant zustimmen.
- Besteht jedoch der Netzbenutzer, der bisherige oder der neue Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Entgeltlichkeit hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht, und der Netzbetreiber für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat.
- Für die im Zusammenhang mit dem Wechsel zu übermittelnden Daten gelten die in den sonstigen Marktregeln ausgewiesenen Regelungen, insbesondere über die Fristen.

XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen.

1. Ist der bisherige Lieferant der Ansicht, dass das zwischen ihm und dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis auch nach dem Wechselstichtag aufrecht ist, hat der bisherige Lieferant binnen vier Werktagen ab Einlangen der Wechselinformation unter Angabe der Gründe, warum seines Erachtens ein Lieferantenwechsel gegen den bestehenden Vertrag verstoßen würde den Netzbetreiber zu verständigen. Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln geltend zu machen, wobei eine Begründung samt allfälliger Beilagen und eine Information, wann das Vertragsverhältnis endet oder gekündigt werden kann, elektronisch beizuschließen sind. Der Netzbetreiber hat den Einwand binnen zwei Werktagen an den neuen Lieferanten weiterzuleiten. Alter und neuer Lieferant haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
2. Nur wenn der neue Lieferant innerhalb von drei Werktagen ab Einlangen der Information des Netzbetreibers über den Einwand eine Erklärung an den Netzbetreiber abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat dieser den Wechsel durchzuführen. Diese Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln abzugeben und muß dem Netzbetreiber innerhalb der genannten Frist zugehen.
3. Wurde die Wechselklärung nicht vom neuen Lieferanten im Vollmachtsnamen, sondern vom Kunden selbst oder von einem anderen Vertreter des Kunden abgegeben, hat der Netzbetreiber den Einwand unmittelbar an den Kunden oder an diesen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat.
4. Das Recht jedes Betroffenen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

XVII. Schiedsgutachten der Energie-Control GmbH

1. Bei Bedenken, ob eine Kennung des neuen Lieferanten

und/oder eine Konzession als Bilanzgruppenverantwortlicher und/oder eine Mitgliedschaft bei einer Bilanzgruppe und/oder eine Registrierung beim für die Regelzone zuständigen Bilanzgruppenkoordinator des neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Bedenken unmittelbar nach Erhalt der Wechselsinformation an die Energie-Control GmbH zu melden.

2. Sofern aus dem von der Energie-Control GmbH binnen 5 Tagen nach Erhalt der Meldung erstellten Schiedsgutachten nicht hervorgeht, dass keine Kennung des neuen Lieferanten und/oder keine Konzession als Bilanzgruppenverantwortlicher und/oder keine Mitgliedschaft bei einer Bilanzgruppe und/oder keine Registrierung beim für die Regelzone zuständigen Bilanzgruppenkoordinator des neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegen, ist – bei Vorliegen der vollständigen Kundendaten – der Wechsel durchzuführen. Sämtliche Vertragsparteien erklären, sich diesem Schiedsgutachten der Energie-Control GmbH zu unterwerfen und anerkennen die Kompetenz der Energie-Control GmbH zur Überprüfung der genannten Punkte.

XVIII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzbenutzer ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzbenutzer, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XIX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.
2. Auf allen Rechnungen ist die Zählpunktbezeichnung auszuweisen. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind alle Zählpunkte anzuführen.
- 3 Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen aufgrund der gem. Pkt. XI. erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Diese Aufteilung erfolgt nicht, wenn der Netzbenutzer innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Stromabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise dem Netzbetreiber bekannt gibt.

4. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
5. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzbenutzers stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.

6. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzbenutzers direkt an dessen Lieferanten gesendet. Zahlt der Lieferant die Rechnungen, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzbenutzer. Der Lieferant wird dadurch nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzbenutzer wird durch diese Vorgehensweise nicht von seiner unmittelbaren Pflicht zur Zahlung der Entgelte befreit.

XX. Vertragsstrafe

1. Der Verteilernetzbetreiber kann – abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige - eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzbenutzer unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,
 - wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
 - wenn eine Vorrichtung in der Anschlussanlage bzw. Messanlage vorgefunden wird mit der elektrische Energie widerrechtlich aus dem Netz des Netzbetreibers entnommen wurde bzw. entnommen wird,
 - wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird,
 - wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXV. erfolgt, oder
 - wenn der Netzbenutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Tarifbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse dem Verteilernetzbetreiber mitzuteilen.
2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzbenutzers geltenden Preisansätze in doppelter Höhe (bzw. nach dem jeweils gültigen höchsten Preis für Ausgleichsenergie) verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Netzbenutzer für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen
 - die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte 10 Stunden täglich benützt hat, oder

- die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung 10 Stunden täglich beansprucht hat.

3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn

- die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen oder
- der Beginn der Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

4. Bis zur gänzlichen Erstattung der Vertragsstrafe und Bezahlung aller offenen Forderungen, ist der Netzbetreiber nicht zum Anschluss der Anlagen des Netzbenutzers an sein Netz verpflichtet.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzbenutzer. Wenn der Netzbenutzer glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen oder die Netznutzung mittels Pre-Payment-Einrichtungen freigeben. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Netzbenutzer im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzbenutzer zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst zurückgestellt wird.

XXII. Zahlungen der Netzbenutzer

1. Zahlungen der Netzbenutzer sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto des Netzbetreibers zu leisten.
2. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs 2 ABGB) verrechnet.
3. Der Netzbenutzer ist verpflichtet, die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzbenutzer ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
4. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,-,

pro erforderlicher Zahlungsbuchung in Rechnung zu stellen.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIII. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
2. Ist der Netzbenutzer ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.
3. Der Netzbenutzer kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber durch Übermittlung einer Vollmacht nachzuweisen, wobei die elektronische Übermittlung ausreichend ist. Die Art der Übermittlung ist in den Sonstigen Marktregeln geregelt.
4. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXIV. Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
2. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.
3. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts zu den im Anhang ausgeführten Bedingungen zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann rückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXV. Störungen in der Vertragsabwicklung

1. Sollte ein Vertragspartner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht

steht oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus dem auf Grundlage dieser Allgemeinen Netzbedingungen abgeschlossenen Netzzugangsvertrages ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

2. Der Netzbetreiber kann seine Verpflichtungen zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder bei Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen aussetzen. Der Netzbenutzer wird von diesen Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigt. Be trifft die Aussetzung einen längeren Zeitraum und einen großen Kreis von Netzbenutzern, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Dies gilt nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
3. Jeder Vertragspartner kann seine Verpflichtungen ferner dann aussetzen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Netzzugangsvertrags verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Jeder Vertragspartner hat in einem solchen Fall spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.
4. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
 - a) Abweichungen von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hiedurch die Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers nachhaltig beeinträchtigt wird;
 - b) nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen eines Vertragspartners auf die Anlagen des anderen Vertragspartners oder die Anlagen eines Dritten;
 - c) festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen;
 - d) die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimized Beauftragten des Netzbetreibers;
 - e) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von mindestens 2 Wochen;
 - f) Beendigung der unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe.
5. Jeder Vertragspartner ist ferner berechtigt, bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen die physische Trennung der Anlagen sofort vorzunehmen, wenn dabei die für eine physische Trennung der Anlagen geltenden technischen Regeln eingehalten werden.
6. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Sofern die Aussetzung aufgrund der Mitteilung des Lieferanten über eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlung von Stromlieferungsentgelten vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Stromlieferungsvertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung

vorliegt.

7. Die Kosten für die (versuchte) Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen den Netzbenutzer.
8. In den Fällen des Abs. 4 lit. b), c) und e) kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrags bleibt unberührt.

XXVI. Änderung der Verhältnisse

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, so wird der Netzbetreiber den Netzbenutzer von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise (z. B. durch Veröffentlichung im Internet oder in einer Kundenzeitschrift) in Kenntnis setzen und dem Netzbenutzer auf Wunsch zusenden. Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzbenutzers als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen Netzbetreiber und Netzbenutzer, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Netzbenutzers beim Netzbetreiber einlangt. Im Falle eines Widerspruches kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrags bleibt unberührt.
3. Der Netzbetreiber wird den Netzbenutzer in der Verständigung von der Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen auf die Tatsache der Änderung, darauf, dass das Stillschweigen des Netzbenutzers bis zum Ablauf einer angemessenen Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen gilt, und auf die Folgen eines Widerspruchs aufmerksam machen.
4. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzbenutzers kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

XXVII. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem Anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

XXVIII. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkei-

ten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

J) Besondere Bestimmungen betreffend das Rechtsverhältnis der Netzbetreiber untereinander.

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreibern untereinander wird in einem besonderen Vertrag geregelt.
2. Dem Vertrag sind die dieses Rechtsverhältnis betreffenden Regelungen der „Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß ElWOG“ (TOR) in der jeweiligen Fassung sowie diese Allgemeinen Bedingungen, inklusive Anhänge, zur sinn- gemäßen Anwendung zugrunde zu legen, wobei gegebenenfalls der Netzbetreiber einer höheren Netzebene als Netzbetreiber, der Netzbetreiber einer niedrigeren Netzebene als Netzbetreiber gilt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

1. Netzzutritt

1.1 Netzzutrittsentgelt

Der Netzbetreiber hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder der Abänderung eines Anschlusses, infolge Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind sowie allfällige Vorfinanzierungen und Kosten aus Neuauftreibungen lt. Pkt. IV.4. der Allgemeinen Netzbedingungen, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzbetreiber die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat.

Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

1.1.1 Eigenleistungen

Netzzugangswerber können im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für die Errichtung der Anschlussanlage erforderliche, bauliche Eigenleistungen erbringen, die sich auf Kabelgrabarbeiten, Einmauern von Kabelkästen und Beistellung der baulichen Teile von Trafostationen beschränken. Hierzu werden im Einzelfall auf Wunsch des Netzzugangswerbers diese Teilleistungen nach Art und Umfang sowie der Erbringungszeitpunkt im Netzzutrittsvertrag separat ausgewiesen. Die Vergütungssumme ergibt sich aus dem tatsächlich erbrachten Eigenleistungsumfang und wird zum Zeitpunkt der Abrechnung des Netzzutrittsentgeltes gutgebracht. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Mehrkosten, die ihm aus der hinsichtlich Umfang, Qualität und Zeitpunkt nicht vertragsgetreuen Erbringung der Eigenleistungen erwachsen, nach Aufwand dem Netzzugangswerber in Rechnung zu stellen.

1.1.2 Kurzzeitanlagen

Beantragt eine Baufirma die Herstellung eines Anschlusses zur Baustromversorgung, finden die Allgemeinen Netzbedingungen Anwendung. Bei der Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes für Baustromversorgungsanschlüsse sind die allfälligen, bereits beim Netzbetreiber erworbenen Netznutzungsrechte der Baufirmen (Bauhofregelung) zu berücksichtigen.

Nur im Anlassfall von der Baufirma geleistete Netzbereitstellungsentgelte werden für das Netznutzungsrecht des künftigen Anschlussobjektes anerkannt.

Für die Herstellung von Kurzzeitanschlüssen werden grundsätzlich das Netzzutrittsentgelt und das Netzbereitstellungsentgelt verrechnet. Die tatsächlichen Aufwendungen einer vorübergehenden Anschlussmöglichkeit im bestehenden Netz werden als Netzzutrittsentgelt verrechnet. Sofern keine Maßnahmen im vorgelagerten Netz erforderlich sind, wird bis zu einer Betriebsdauer der Kurzzeitanlage von 2 Monaten das Netzbereitstellungsentgelt

gestundet und – sollte die Anlage innerhalb dieser Frist wieder stillgelegt sein – nicht verrechnet.

Für Baustromanschlüsse wird grundsätzlich das Netzzutrittsentgelt nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Anschlüsse, für die das Netzzutrittsentgelt in Form des Anschlusspreispauschales verrechnet wird, stellt der Netzbetreiber auf seine Kosten eine vorübergehende Anschlussmöglichkeit zur Baustromversorgung im bestehenden Netz bei. Die Herstellung der von dort abgehenden elektrischen Anlagen (Setrakabel, Baustromverteiler etc.) ist vom Kunden einem konzessionierten Elektronunternehmen oder dem Netzbetreiber (als Installationsauftrag) separat in Auftrag zu geben. In solchen Fällen ist im Netzzutrittsangebot die endgültige Ausführung des Anschlusses und die vorübergehende Anschlussmöglichkeit genau festzuhalten.

1.2 Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzbetreibers mit dem Verteilernetz. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (technisch geeigneter Punkt gemäß IV.1. der Allgemeinen Netzbedingungen) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzbetreibers.

Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor dem Anschluss der Anlagen des Netzbetreibers ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. konzessionierter Elektrotechniker) zu bestätigen, dass die Anlage des Netzbetreibers vorschriftsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Anlage des Netzbetreibers.

1.2.1 Übergabestelle

Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbetreiber vertraglich nicht anders vereinbart wird befindet sich die Übergabestelle (= Eigentumsgrenze) an den kundenseitigen Klemmen der Anschlussicherung des Anschlussobjektes. Bestehende Anlagen vor Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Netzbedingungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

1.2.2 Gemeinsame Anschlussanlage

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 7 Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet - das ist beispielsweise ein im Flächenwidmungsplan entsprechend ausgewiesener Bereich - ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt gilt die Niederspannungsseite der Transformatorstation oder das Niederspannungsnetz, falls dieses vom Netzbetreiber zur Versorgung anderer Kunden errichtet wird. Die für

die Herstellung der im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Anlagen bis zu diesem Anschlusspunkt anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten.
Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

1.3 Regelung betreffend Pauschalierung

Für Netzanschlüsse auf der Netzebene 7 wird anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Anschlusspreispauschale verrechnet, sofern die tatsächlichen Aufwendungen unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen das Vierfache dieser Anschlusspreispauschale nicht überschreiten.
Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Netzbenutzer, auf die die Voraussetzungen zutreffen, pauschaliert zu verrechnen. Sofern die tatsächlichen Aufwendungen über dieser Grenze liegen, sind die gesamten tatsächlichen Kosten als Netzzutrittsentgelt zu verrechnen.

Das Anschlusspreispauschale wird je Anschluss (Anschluss-sicherung) nur einmalig berechnet. Bei Kabelanschlüssen kann die Hausanschluss-sicherung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kundenanlage (maximal eine Wegbreite von der Grundstücksgrenze, auf welchem sich die Kundenanlage befindet) situiert sein.

Wird der Anschluss auf Wunsch des Kunden nicht in einer auf die bestehenden Netzverhältnisse hin abgestimmten sondern in einer aufwendigeren Form hergestellt, werden die damit ausgelösten, kalkulierten Mehrkosten als Pauschalfestpreis zusätzlich zum Anschlusspreispauschale verrechnet.

1.4 Nachverrechnung von Netzzutrittsentgelt

Ist aufgrund einer vom Netzbenutzer verursachten Erhöhung der Anschlussleistung die Änderung einer bestehenden Anschlussanlage notwendig, so sind diese Aufwendungen ab dem sich ergebenden Anschlusspunkt über das Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Mögliche daraus resultierende Änderungen im vorgelagerten Netz (Bereich vor dem sich ergebenden Anschlusspunkt) sind über das Netzbereitstellungsentgelt bzw. das Netznutzungsentgelt zu finanzieren.

1.5 Grundinanspruchnahme

siehe Allgemeine Bedingungen

2. Netzbereitstellung

2.1 Netzbereitstellungsentgelt

Der Netzbenutzer hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus in den einzelnen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.

Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung in kW.

Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

2.2 Ausmaß der Netznutzung (= Netznutzungsrecht)

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife anzuwenden, welche für die Netzebene gelten, an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Anschlusspunkt). Die Tariffhöhe ist der SNT-VO zu entnehmen.

Die Netzebene des Netzbereitstellungsentgeltes ist grundsätzlich vom Umfang der Kostentragung für das Netzzutrittsentgelt abhängig (siehe Begriffsübersicht).

2.2.1

Die Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung erfolgt bei Anlagen mit Leistungsmessung mittels 1/4-h-Maximumzähler oder Lastprofilzählung über den arithmetischen Mittelwert der drei höchsten Monatsmaxima (gemessene 1/4-h-Leistung) je Abrechnungsjahr in kW.

Bei Neuanschlüssen und Erhöhungen der Anschlussleistung von Kundenanlagen mit 1/4-h-Maximumzähler oder Lastprofilzählung und einer Leistung größer 50 kW wird mit dem Netzzugangsangebot das Netzbereitstellungsentgelt für das angemeldete bzw. das aufgrund der anzuschließenden Betriebsmittel zu erwartende Ausmaß der Netznutzung (Netznutzungsrecht) vorgeschrieben. Als Mindestbereitstellungsgröße werden 20,0 kW zu Grunde gelegt.

2.2.2

Die Ermittlung des zu vereinbarenden Ausmaßes der Netznutzung erfolgt bei Anlagen ohne Leistungsmessung über den Jahresstromverbrauch wobei für die unten festgelegten Verbrauchsbereiche folgende Leistungsstufen zugeordnet werden:

3,5 kW von	0	bis	15000 kWh
7,5 kW von	15001	bis	25000 kWh
17,5 kW von	25001	bis	50000 kWh
27,5 kW von	50001	bis	75000 kWh
37,5 kW von	75001	bis	100000 kWh
50,0 kW		größer	100000 kWh

Bei Neuanschlüssen, die nicht mittels Leistungsmessung gemessen werden, wird für das Netzbereitstellungsentgelt je Kundenanlage aufgrund der angemeldeten bzw. zu erwartenden Leistung, die zutreffende Leistungsstufe, mindestens jedoch 3,5 kW (Jahresstromverbrauch bis 15000 kWh) als Mindestbereitstellungsgröße zu Grunde gelegt.

Für Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung unter 3,5 kW wird für den Verbrauch von elektrischer Energie ein Netzbereitstellungsentgelt im Ausmaß der Einspeiseleistung je angefangene 1 kW, bei Anlagen mit einer Engpassleistung über 3,5 kW für mindestens 3,5 kW (Jahresstromverbrauch bis 15000 kWh) verrechnet.

2.3 Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels 1/4-h-Maximumzähler

Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung bei Netzbenutzern mit einer Leistung größer 50 kW und einem Jahresstromverbrauch kleiner 100000 kWh mittels 1/4-h-Maximumzähler.

Der Grenzwert von 50 kW entspricht im allgemeinen einer Vorzählersicherung von 63 A.

Bei Netzbenutzern bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels 1/4-h-Maximumzähler erfolgt, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch des Netzbenutzers.

2.4 Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung liegt dann vor, wenn der Netzbenutzer eine höhere Leistung anmeldet, vereinbart oder in Anspruch nimmt als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung entspricht.

Bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

- Wird bei einer Anlage des Netzbenutzers mit 1/4-h-Maximumzähler oder Lastprofilzählung das erworbene Ausmaß der Netznutzung in einem Abrechnungsjahr überschritten, d. h. liegt der arithmetische Mittelwert der 3 höchsten Monatsmaxima (gemessene 1/4 Stundenleistungen) über dem erworbenen Netznutzungsrecht, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung je angefangene 5 kW das entsprechende Netzbereitstellungsentgelt.
- Bei Anlagen ohne Leistungsmessung ist eine Überschreitung des Ausmaßes der Netznutzung erst gegeben, wenn auf Basis einer vom Kunden erworbenen Leistungsstufe nach einem Abrechnungsjahr der Jahresstromverbrauch einen der im Pkt. 2.2.2 festgelegten oberen Grenzwerte überschreitet. Es wird sodann das Netzbereitstellungsentgelt für die nächste(n) angefangene(n) Leistungsstufe(n) verrechnet. Bei bestehenden Anlagen ohne Leistungsmessung erfolgt für die Leistungsstufe von 3,5 kW bis zur Verbrauchsobergrenze von 15000 kWh keine Nachverrechnung eines Netzbereitstellungsentgeltes. In den darüber hinausgehenden Leistungsstufen erfolgt eine aliquote Nachverrechnung je angefangenem 1,0 kW, wenn der Jahresstromverbrauchswert W, der sich aus der Zuordnung zum erworbenen Ausmaß der Netznutzung (in N kW) lt. Pkt. 2.2.1 mit $W=(6250+N \times 2500)$ in kWh ergibt, überschritten wird.

2.5 Änderungen der Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung

Bei Änderung der Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung (z.B. Wechsel von nicht gemessene auf gemessene Leistung oder umgekehrt) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Netzbereitstellungsentgelt bereits bezahlt wurde. Das eventuell zu verrechnende Netz-

bereitstellungsentgelt beschränkt sich auf den Saldo, der sich aufgrund eines allfällig höheren Netzbereitstellungsentgeltes für die neu ermittelte Leistung ergibt.

2.6 Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzbenutzers in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich, wenn

- eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung für den bisherigen Standort vereinbart wird
- die zu übertragende Netzbereitstellungsleistung über dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung liegt
- die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Die örtliche Übertragung für vor dem 19. 2. 1999 erworbene Strombezugsrechte und geleistete Baukostenzuschüsse ist nicht zulässig.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netznutzung wird nicht angerechnet bzw. ist nicht übertragbar.

Die Anrechnung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung bei Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Netzbereitstellungsentgelts.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzbenutzer ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich. Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und dem Netzbetreiber.

Kann ein vom Netzbenutzer zur Übertragung geltend gemachtes Netznutzungsrecht aus den Kundendaten des Netzbetreibers nicht nachvollzogen werden, hat der Netzbenutzer den Erwerb, die Abtretung bzw. Übertragung, insbesondere vom Liegenschaftseigentümer, Vorbesitzer etc. schriftlich nachzuweisen.

Ändert sich die Netzebene, wird ein allfälliger Differenzbetrag zwischen den, am neuen Anschlusspunkt gemäß vorgesehener Netzebene zu verrechnenden Netzbereitstellungsentgelt nachverrechnet bzw. gutgebracht.

Die Übertragung eines Netznutzungsrechtes ist mittels Übertragungsprotokoll schriftlich von allen beteiligten Vertragspartnern zu dokumentieren und zu bestätigen.

Im Falle der vorgesehenen Übertragung eines Netznutzungsrechtes von einem zur Demontage bestimmten Altobjekt für ein neu errichtetes Ersatzobjekt, wird für eine allfällige Übersiedlungsphase von max. einem Jahr das Netznutzungsrecht auch gleichzeitig noch am Altobjekt kostenlos eingeräumt. Allfällige hierfür erforderliche Maßnahmen an Netz- und Anschlussanlagen sind nach tatsächlichem Aufwand vom Netzbenutzer zu tragen.

Die zur Inanspruchnahme eines zu übertragenden Netznutzungsrechtes erforderlichen Maßnahmen wie Herstellung eines Anschlusses, eventuell von einem neuen, technisch geeigneten Anschlusspunkt, Verstärkung des Anschlusses hat der Netzbenutzer nach den tatsächlichen Aufwendungen zu tragen.

2.7 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Auf Verlangen des Netzbenutzers sind nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen von ihm geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

1. nach einer mindestens 3 Jahre ununterbrochenen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung
2. 3 Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung. Die Rückerstattung einer vertragsmäßig fixierten Mindestleistung sowie für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung ist nicht möglich.

2.8 Verfall des Netznutzungsrechtes

Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht im selben Ausmaße.

3. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

3.1 Allgemeines

Für die Zuordnung von Netzbenutzern zu einer Netzebene ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Anlage des Netzbenutzers erforderlich.

Sämtliche Komponenten der Anlage des Netzbenutzers müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Verbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger welche auch Verbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung betragen für die einzelnen Netzebenen:

- Netzebene 6 100 kW
- Netzebene 5 400 kW
- Netzebene 4 5000 kW

Netzbenutzer deren Anlage die geforderte Mindestleistung aufweisen wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.

Bei Netzbenutzern, deren bestehende Anlagen die für eine be-

stimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzbenutzers ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

3.2 Netzebenenordnung für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzverluste

Für die Zuordnung von Netzbenutzern zu einer Netzebene gelten daher die nachfolgenden Kriterien:

Netznutzungsrecht
Ausmaß der Netznutzung

3.2.1 Netzebene für die Netzbereitstellung

Die Netzebene für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes ist grundsätzlich vom Umfang der Kostentragung für den Netzzutritt abhängig.

(1) Liegt der technisch geeignete Anschlusspunkt im Niederspannungsnetz, gilt das Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene 7.

(2) Sofern das vom Netzbenutzer getragene Netzzutrittsentgelt alle Aufwendungen für die Niederspannungsleitungen ab Transformatorstation, inklusive des Niederspannungsabganges umfasst, kommt das Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene 6 zur Anwendung.

(3) Sofern das Netzzutrittsentgelt alle Aufwendungen für Anschlussanlagen ab dem 20 kV Netz, inklusive Transformatorstation umfasst, gilt das Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene 5.

(4) Wenn das Netzzutrittsentgelt alle Aufwendungen ab einem 110/20 kV Umspannwerk, einschließlich der 20-kV-Abgangszelle umfasst, so gilt das Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene 4.

3.2.2 Netzebene für die Netznutzung

Die Netzebene für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Netzbenutzers und des Netzbetreibers abhängig. Darüberhinaus ist die Anlage des Netzbenutzers mit einer Mindestgröße auszustatten. Das heißt, sämtliche Komponenten der Anlage des Netzbenutzers müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein und es ist ein Netznutzungsrecht für eine je nach Netzebene unten angeführte Mindestleistung zu erwerben um die Netznutzung auf dieser bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

(1) Liegt die Eigentumsgrenze im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7.

(2) Stehen alle Anlagen ab den Niederspannungsabgängen in der Trafostation im Eigentum des Netzbenutzers und sind die o.a. Kriterien für ein Netznutzungsrecht in Höhe der Mindestleistung von 100 kW erfüllt, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 6.

(3) Stehen die Transformatorstationen von 20 kV auf 0,4 kV im Eigentum des Netzbenutzers und sind die o.a. Kriterien für ein

Netznutzungsrecht in Höhe der Mindestleistung von 400 kW erfüllt, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 5.

(4) Stehen alle Anlagen ab einem 110/20 kV Umspannwerk einschließlich der 20 kV-Abgangszelle im Eigentum des Netzbenutzers und sind die o.a. Kriterien für ein Netznutzungsrecht in Höhe der Mindestleistung von 5000 kW erfüllt, gilt für das Netznutzungsentgelt die Netzebene 4.

3.2.3 Netzebene für Netzverluste

Die Netzebene für die Verrechnung des Netzverlustentgeltes wird dadurch bestimmt, in welcher Netzebene die Messeinrichtung eingebaut ist.

(1) Befindet sich die Messeinrichtung im Niederspannungsnetz gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 7.

(2) Befindet sich die Messeinrichtung unmittelbar nach dem Niederspannungsverteiler in der Trafostation gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 6.

(3) Bei einer 20 kV-seitigen Messung in einer Transformatorstation gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 5.

(4) Bei einer 20 kV-seitigen Messung im 20 kV Abgang eines 110/20 kV Umspannwerkes gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 4.

4. Allgemeine Begriffe

Ausgleichsenergie

Die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung von elektrischer Energie einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

Bilanzgruppe (BG)

Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung von elektrischer Energie (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) von elektrischer Energie erfolgt.

Bilanzgruppenkoordinator (BKO)

Eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle für die Organisation und die Abrechnung der Ausgleichsenergieversorgung innerhalb einer Regelzone aufgrund einer behördlichen Konzession betreibt.

Bilanzgruppenmitglieder

Lieferanten oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke eines Ausgleiches zwischen Aufbringung und Abgabe von elektrischer Energie zusammengefasst sind.

Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt.

Elektrizitätsunternehmen

Eine natürliche oder juristische Personen oder eine Erwerbsge-

sellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher.

Endverbraucher

Ein Verbraucher von elektrischer Energie, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft.

Entnehmer

Ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem elektrischen Netz bezieht.

Erneuerbare Energien

Wasserkraft, Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden. Müll und Klärschlamm gelten nicht als erneuerbare Energien.

Erzeuger

Eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt.

Geltende Systemnutzungstarife

Die von den Netzbenutzern für die Netznutzung an die Netzbetreiber zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Entgelte.

Kunden

Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen.

KWK-Anlagen (Kraftwärmekopplungsanlagen)

Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergieträgern gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird, wobei die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient.

KWK-Energie

Elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird.

Lieferant

Eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt.

Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten; Diese sind:

- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO)
- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen, einschließlich Öko-Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV)
- Allgemeine Bedingungen des Verteilernetzbetreibers (AB-VNB)
- Allgemeine Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers (AB-ÜNB)
- Sonstige Marktregeln

- Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen

Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem.

Netzbenutzer

Natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt.

Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern.

Netzbereitstellungsentgelt

Dient zur Abgeltung der mittelbaren Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern.

Netzbetreiber

Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz.

Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

Netznutzung

Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem.

Netzverluste

Aufgrund der ohmschen Widerstände der Leitungen, Ableitungen über Isolatoren, Koronaentladungen oder anderer physikalischer Vorgänge entstehende Differenzen zwischen der eingespeisten und entnommenen Menge von elektrischer Energie in einem Netzsystem.

Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen.

Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger.

Netzzugangsberechtigter

Kunde oder Erzeuger

Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes des Netzbetreibers regelt.

Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses.

Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

Standardisiertes Lastprofil

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe ermitteltes charakteristisches Lastprofil.

Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

Versorgung

Lieferung oder Verkauf von elektrischer Energie an Kunden.

Verteilung

Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden.

Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.